

Hauptsatzung der Samtgemeinde Herzlake

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Herzlake in seiner Sitzung am 22. November 2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Herzlake“.
- (2) Die Samtgemeinde hat ihren Sitz in der Gemeinde Herzlake.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind die Gemeinden Dohren, Herzlake und Lähden.
- (4) Die Samtgemeinde erfüllt die im § 98 NKomVG aufgeführten Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches ihrer Mitgliedsgemeinden. Ferner haben ihr die Mitgliedsgemeinden nach § 98 Abs. 1 Satz 2 folgende Aufgaben übertragen:
 - Förderung des Fremdenverkehrs
 - Arbeits- und Gesundheitsschutz

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Herzlake zeigt unter goldenem Wellenschildhaupt, darin ein rotes Hünengrab aus drei Trage- und zwei Decksteinen, von Grün und Silber gespalten, darin in verwechselten Farben vorn eine pfahlweis gestellte, zum Spalt gewendete Hirschstange, hinten ein Dornenast.
- (2) Die Flagge der Samtgemeinde Herzlake ist ein querrrechteckiges Tuch (Länge : Höhe = 5 : 3). Das Tuch ist von Grün und Weiß dreimal längsgestreift und auf der vorderen Drittlinie mit dem Samtgemeindewappen belegt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Samtgemeinde und die Umschrift „SAMTGEMEINDE · HERZLAKE · LANDKREIS · EMSLAND“ und außerdem eine Ordnungszahl.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,
- c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Samtgemeindebürgermeisterin/ dem Samtgemeindebürgermeister wird die allgemeine Vertreterin/ der allgemeine Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin/ des Samtgemeindebürgermeisters als Erste Samtgemeinderätin/ Erster Samtgemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 5 Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten maximal zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin/ des Samtgemeindebürgermeisters, die ihr/ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin/ der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile der Samtgemeinde.

Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde Herzlake gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Herzlake zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin/ dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Emsland bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Herzlake während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen sind
 - a) durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen in den Mitgliedsgemeinden zu veröffentlichen. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
 - b) im Internet unter der Adresse www.herzlake.de bekannt zu machen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 16.05.2013 außer Kraft.

49770 Herzlake, 22. November 2018

Samtgemeinde Herzlake
Der Samtgemeindebürgermeister

